



STADT **FURTWANGEN** IM SCHWARZWALD  
GR-Wahlperiode 2014/2019

Sachbearbeiter : Nicole Quendt

Aktenzeichen : 658.43 / 658.5 / 658.52

Vorlage Nr. : GR 101/2015

Datum : 23.06.2015

Verteiler : BM, FV, GR, OV, AL, P, Z, z.d.A.

Anlagen : Parkgebührenordnung

Thema:

Parkraumbewirtschaftung:  
Rechtsverordnung über die Parkgebühren im  
öffentlichen Verkehrsraum

- öffentlich -

**Vorschlag zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 21.07.2015**

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Rechtsverordnung über die Parkgebühren in der Stadt Furtwangen im Schwarzwald (Parkgebührenordnung) vom 21. Juli 2015.

## Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen

### **Parkgebühren im Stadtgebiet**

Rechtsgrundlage dafür, dass auf öffentlichen Wegen und Plätzen überhaupt Parkgebühren erhoben werden dürfen, ist § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (Bundesgesetz). In der gleichen Rechtsvorschrift wurden die Landesregierungen ermächtigt, für die Festsetzung der Gebühren Gebührenordnungen zu erlassen, wobei diese Ermächtigung per Rechtsverordnung weiter übertragen werden kann. Hiervon hat die Landesregierung Gebrauch gemacht, in dem sie die Gemeinden zum Erlass von Gebührenordnungen für die Erhebung von Parkgebühren ermächtigt hat ( § 2 der Verordnung der Landesregierung über Parkgebühren vom 7. April 1981). Gemäß dieser Landesverordnung sind die Gebührenordnungen als **Rechtsverordnung** zu erlassen.

Von dieser Ermächtigung hat die Stadt Furtwangen mit der „Rechtsverordnung über die Parkgebühren in der Stadt Furtwangen im Schwarzwald (Parkgebührenordnung) vom 26. April 2005“ Gebrauch gemacht.

Aufgrund der Neugestaltung des ehem. Koepfer-Areals mit Parkflächen soll dieser Bereich nun ebenfalls in die Bewirtschaftung mit aufgenommen werden. Da dieser Parkplatz hauptsächlich den Studierenden zu Gute kommen soll, jedoch nicht ganz kostenfrei, auch um das Dauerparken zu unterbinden, soll auch dieser Bereich mittels Parkscheinautomat bewirtschaftet werden. Auf Wunsch des Bürgermeisters schlägt die Verwaltung in Abstimmung mit dem Ältestenrat einen Tagestarif in Höhe von 2,00 Euro vor. Damit die Studierenden mittels ihres Studentenausweises die Parkgebühren entrichten können wurde ein spezielles Kartenmodul beschafft.

Dieser „Studententarif“ soll nur für den Parkplatz des ehem. Koepfer-Areals gelten, damit den Einzelhändlern die öffentlichen Parkplätze für die Kunden nicht blockiert werden.

Der bisherige § 1 wurde um Abs. 2 ergänzt, dieser lautet wie folgt:

Für den Parkplatz auf dem ehem. „Koepfer-Areal“ wird zusätzlich ein Studententarif eingeführt.

Dieser beträgt 2,00 Euro/Tag. Im Übrigen gelten die Bestimmungen und Gebührensätze aus Absatz 1.

### Stand der Vorberatungen

1. GR-Beschluss Nr. 118 - 123 (öffentlich) vom 17.08.1993:  
Beschluss, die Tiefgarage in der Grieshaberstraße (SF-Bau) als Betrieb gewerblicher Art zu führen, Festlegung der Öffnungszeiten, Installation Parkscheinautomaten, Festlegung der Gebühren wie folgt:

bis 1. Std.	0,50 DM
bis 2. Std.	1,00 DM
jede weitere Stunde	1,00 DM
Nacht- und Wochenendtarif	2,00 DM
2. GR-Beschluss Nr. 138 (öffentlich) vom 31.08.1993:  
Erlass einer Benutzungsordnung für die Tiefgarage in der Grieshaberstraße (SF-Bau)
3. GR-Beschluss Nr. 20 – 26 (öffentlich) vom 08.03.1994:  
Einführung von Parkzeitzone und Parkraumbewirtschaftung mittels Parkscheinautomaten für die Bismarckstraße, Baumannstraße, Gerwigstraße, Lindenstraße und Wilhelmstraße.
4. GR-Beschluss Nr. 27 (öffentlich) vom 22.03.1994:  
Änderung (Ergänzung) von § 6 der Gebührensatzung für die Tiefgarage in der Grieshaberstraße (Einführung von Monatsparkscheinen für eine Gebühr von 80,00 DM).
5. GR-Beschluss Nr. 43 (öffentlich) vom 12.04.1994:

Beschaffung von 6 Parkscheinautomaten der Firma VDO-Kienzle für die Bismarckstraße, Baumannstraße, Gerwigstraße/Lindenstraße und Wilhelmstraße.

6. GR-Beschluss Nr. 84 (öffentlich) vom 23.09.1997:  
Einführung des kostenlosen Kurzzeitparkens im Stadtgebiet für die erste halbe Stunde.
7. GR-Beschluss Nr. 21 (öffentlich) vom 11.05.1999:  
Gebührenfreies Parken an Samstagen im Stadtgebiet einschl. Parkhaus (Samstagvormittag).  
Einbeziehung sämtlicher Parkplätze in der Bahnhofstraße und Baumannstraße in die Parkraumbewirtschaftung mittels Parkscheinautomaten.
8. GR-Beschlüsse Nr. 28 – 30 (öffentlich) vom 21.03.2000:
  - 8.1 Einrichtung einer Haltverbotszone im Innenstadtbereich.
  - 8.2 Parkraumbewirtschaftung im Stadtgebiet von Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr weiterhin mit Parkscheinautomaten.
  - 8.3 Bestätigung der kostenlosen ersten halben Stunde und Festsetzung der Gebühr für jede weitere halbe Stunde auf 1,00 DM.
  - 8.4 Festsetzung einer Höchstparkdauer von 2 Stunden im Bereich von Parkscheinautomaten im Stadtgebiet.
  - 8.5 Verdichtung der Parkscheinautomaten-Standorte um folgende 6 Standorte:
    - Baumannstraße (Gasthaus Bad)
    - Marktplatz (Bereich ehem. Paradiso)
    - Friedrichstraße (Bereich zwischen Marktplatz und Grieshaberstraße)
    - Friedrichstraße (Bereich Bezirkssparkasse)
    - Parkhaus am Rathaus
    - Rabenstraße / ehemaliges Postamt
  - 8.6 Bewirtschaftung beider Parkhäuser mittels Parkscheinautomaten unter Beibehaltung der bisherigen Gebühr für das Parkhaus „Am Marktplatz“ (SF-Bau).
9. GR-Beschluss vom 26.06.2001 (öffentlich):  
Euro-Anpassungs-Satzung – Umstellung der Parkgebühren von DM auf EURO wie folgt:

	<u>DM</u>	<u>EURO</u>
<b>Parkhäuser:</b>		
1 Stunde	0,50	0,30
2 Stunden	1,00	0,50
Jede weitere Stunde	1,00	0,50
Nacht- und Wochenendtarif	2,00	1,00
Monatsparkscheine	80,00	40,00
<b>Stadtgebiet</b>		
Erste halbe Stunde	frei	frei
jede weitere halbe Stunde	1,00	0,50

10. GR-Beschluss Nr. 41 (öffentlich) vom 05.02.2003 im Rahmen der Haushaltsplanberatungen 2003:  
Streichung der ersten gebührenfreien halben Stunde an den Parkscheinautomaten im Stadtgebiet.
11. GR-Beschluss Nr. 77 (öffentlich) vom 18.03.2003:  
Die Entscheidung über die Parkraumbewirtschaftung (insbesondere Wegfall der gebührenfreien ersten halben Stunde) wird vertagt, bis die Haushaltsstrukturkommission darüber beraten hat.
12. GR-Beschluss Nr. 13 (öffentlich) vom 26.04.2005:  
Erlass einer Rechtsverordnung über die Parkgebühren im Stadtgebiet sowie einer Satzung über die Gebühren für die Benutzung der städt. Parkhäuser.
13. GR-Beschluss (öffentlich) vom 26. Oktober 2010:  
Erlass einer Rechtsverordnung über die Parkgebühren im Stadtgebiet sowie einer Satzung über die Gebühren für die Benutzung der städt. Parkhäuser.

## **Kosten und Finanzierung**

### **Kosten:**

1. Die Mittel für den Parkscheinautomat sind im Haushalt 2015 vorhanden.  
lt. Angebot der Firma Gleichauf vom 20. Februar 2015 4.736,20 €
2. Die zusätzlichen Kosten für das extra Kartenmodul sind nicht im Haushalt 2015 veranschlagt und laufen lt. Bürgermeister Herdner als überplanmäßige Ausgaben.  
Rechnung der Firma Intercard vom 28.05.2015 1.902,57 €